

Der commandirende General en Chef der vereinigten Kaiserlich Russischen und Königlich Preussischen Armee in der Oberlausitz, Herr General der Kavallerie von Blücher Excellenz hat nur mir das Recht, die Bedürfnisse der Truppen zu requiriren, gegeben, und den bestimmten Befehl ertheilt, mich nicht nur allen Requisitionen einzelner Militairs mit Nachdruck zu widersetzen, sondern auch diejenigen, welche sich in diese Ordnung nicht fügen, und Forderungen ohne meine Authorisation machen möchten, zur Bestrafung zu melden.

Indem ich von diesem Befehle die Bewohner des Görlitzer Kreises in Kenntniß setze, überlasse ich es ihnen zugleich diejenigen Militairs, welche mit solchen nicht authorisirten Forderungen auftreten, ab und an mich zu verweisen, im Fall aber mit Drohungen oder Gewalt eine nicht authorisirte Forderung durchzusetzen gesucht wird, die Requirenten fest zu halten, und sie an die hiesige Commandantur abzuliefern, damit ihr Vergehen die gesetzliche Rache findet.

Lebensmittel und Fourage dürfen übrigens, wenn die Krieges-Commissarien und deren Bevollmächtigte solche fordern, nicht verweigert werden. Es versteht sich aber auch von selbst, daß der Empfänger gehörig darüber quittiren muß.

Haupt-Quartier Görlitz den 4. September 1813.

Königlich Preussischer General-Kriegs-Commissair der Armee und Staatsrath,

**N i b b e n t r o p.**

Zur Bekanntmachung durch den Druck für den Herrn Stiftsverweser von Fehrentheil.